

Das Statistische Bundesamt weist darauf hin, dass vor allem in Ostdeutschland nach Einschätzung von Bevölkerungsforschern in den nächsten Jahren und Jahrzehnten die Arbeitskräfte – trotz Zuwanderung – knapp werden (PM Nr. N052 vom 29.9.2023). „Die gegenwärtige Altersstruktur in Ostdeutschland ist noch immer durch den Geburteneinbruch nach der Deutschen Vereinigung und die verhältnismäßig starke Abwanderung der letzten Jahrzehnte geprägt“, erklärte *Bettina Sommer*, Expertin für Bevölkerungsentwicklung beim Bundesamt. „Selbst bei vergleichsweise hoher Zuwanderung, wie wir sie aktuell beobachten, können die damit verbundenen Verluste im Hinblick auf die künftige Entwicklung der Bevölkerung im Erwerbsalter nicht kompensiert werden.“ Zum Jahresende 2022 lebten – laut der Behörde – 51,4 Mio. Menschen im Alter von 18 bis 64 Jahren in Deutschland, davon 7,2 Mio. in den ostdeutschen Bundesländern. In den nächsten 20 Jahren werde deren Zahl in Ostdeutschland um mindestens 560 000 (-8 %) bis 1,2 Mio. Menschen (-16 %) und bis zum Jahr 2070 um mindestens 830 000 Menschen und maximal um 2,1 Mio. Personen in dieser Altersgruppe zurückgehen. Wie stark der Rückgang in Ostdeutschland tatsächlich ausfalle, hänge vor allem von dem zukünftigen Ausmaß der Zuwanderung aus dem Ausland ab, so die Wiesbadener Behörde. In Westdeutschland könne die Zahl der Menschen im Erwerbsalter bei weiterhin hoher Zuwanderung nur leicht, bis zum Jahr 2043 um 680 000 oder 2 % sinken. Ein wesentlicher Grund dafür sei, dass Menschen aus dem Ausland nach Deutschland größtenteils in die westdeutschen Bundesländer zuwanderten. Indes hat sich ein langjähriges Verhalten vor geraumer Zeit verändert: Seit 2017 ziehen nach Angaben des Bundesamtes durchgängig mehr Menschen von Westdeutschland in die ostdeutschen Länder und nicht mehr umgekehrt – und zwar überwiegend Personen im Erwerbsalter.



Prof. Dr. Christian Pelke,
Ressortleiter Arbeitsrecht

Entscheidungen

BAG: Restmandat – Auflösung des Betriebsrats – Ausschluss

1. In einem Beschlussverfahren über die Auflösung eines Betriebsrats nach § 23 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BetrVG wegen grober Verletzung dessen gesetzlicher Pflichten sind neben dem Betriebsrat als Gremium nicht dessen einzelne Mitglieder gemäß § 83 Abs. 3 ArbGG zu hören; entsprechend sind sie nicht am Verfahren beteiligt (Rn. 13).

2. § 23 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BetrVG ist aufgrund einer einschränkenden Auslegung der Norm auf den nach § 21b BetrVG restmandatierten Betriebsrat nicht anzuwenden. Maßgeblich für den Ausschluss der Auflösungsmöglichkeit ist das Bestehen des Restmandats im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Auflösungsantrag (Rn. 21 ff.).

3. Die Möglichkeit, den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Betriebsrat wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten nach § 23 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BetrVG zu beantragen, besteht auch dann, wenn der Betriebsrat nur noch ein Restmandat i. S. d. § 21b BetrVG innehat (Rn. 44).

BAG, Beschluss vom 24.5.2023 – 7 ABR 21/21
(Orientierungssätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2355-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BAG: Betrieblicher Datenschutzbeauftragter – Abberufung – Inkompatibilität mit Betriebsratsvorsitz

1. Fehlt es an der Zuverlässigkeit der zum Datenschutzbeauftragten bestellten Person i. S. v. § 4f Abs. 2 S. 1 BDSG aF, führt dies i. d. R. nicht zur Nichtigkeit der Bestellung (Rn. 13).

2. Ist der Betriebsratsvorsitzende der verantwortlichen Stelle zugleich Datenschutzbeauftragter, besteht ein unauflösbarer Interessenkonflikt, der nach § 4f Abs. 3 S. 4 BDSG aF i. V. m. § 626 Abs. 1

BGB zum Widerruf der Bestellung zum Beauftragten für den Datenschutz berechtigt (Rn. 16).

3. Die funktionelle Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten ist nicht gewährleistet, wenn er bei der Erfüllung weiterer, zusätzlich zu seinem Amt als Datenschutzbeauftragter bestehender Aufgaben und Pflichten gestaltenden Einfluss auf die Datenverarbeitung in der verantwortlichen Stelle hat. Dies ist dann der Fall, wenn er innerhalb der verantwortlichen Stelle eine Position bekleidet, die eine Festlegung von Zwecken und Mitteln der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Gegenstand hat (Rn. 22 f.).

4. Der Betriebsrat legt als Gremium die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten fest (Rn. 27 ff.). Der Betriebsratsvorsitzende vertritt die Interessen des Betriebsrats nach außen. In dieser Funktion ist die erforderliche Neutralität und Distanz zu der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten, datenschutzrechtlich zu überprüfen, ob der Arbeitgeber Forderungen des Betriebsrats befolgen darf, nicht hinreichend gewährleistet (Rn. 38).

BAG, Urteil vom 6.6.2023 – 9 AZR 383/19
(Orientierungssätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2355-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BAG: Drittschuldnerklage – Verbraucherinsolvenz – Vollstreckungsverbot des § 89 InsO – Reichweite des § 89 Abs. 3 InsO

1. Werden mit einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss künftige Arbeitsentgeltforderungen gepfändet, erlangt er hinsichtlich dieser Forderungen erst dann Wirksamkeit, wenn die Forderungen entstehen. Das ist erst nach Erbringung der Arbeitsleistung der Fall (Rn. 17 f.).

2. Ungeachtet einer Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bereits vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt die Pfändung solcher Forderungen damit erst wäh-

rend des Insolvenzverfahrens und unterfällt dem Vollstreckungsverbot des § 89 InsO (Rn. 13, 18).

3. Die nach § 89 Abs. 2 S. 2 InsO ausnahmsweise weiterhin zulässige Vollstreckung wegen Unterhalts- oder Deliktsansprüchen in die erweitert pfändbaren Bezüge aus einem Dienstverhältnis ist nur für Neugläubiger, nicht aber Insolvenzgläubiger, und nur in solche Forderungen möglich, die nach Beendigung des Insolvenzverfahrens entstehen oder fällig werden (Rn. 20 f.).

4. Trotz des Vollstreckungsverbots des § 89 Abs. 1 InsO und der damit einhergehenden schwebenden Unwirksamkeit des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bleibt die durch seine Zustellung ausgelöste öffentlich-rechtliche Verstrickung der Pfandsache bestehen. Das ändert sich erst, wenn auf einen entsprechenden Rechtsbehelf hin der Vollzug des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses rangerhaltend ausgesetzt und damit die Verstrickung für die Dauer und Zwecke des Insolvenzverfahrens sowie eines sich ggf. anschließenden Restschuldbefreiungsverfahrens beseitigt wird (Rn. 25 ff.).

5. Auch wenn § 89 Abs. 1 InsO die Verstrickung unberührt lässt, hindert er den Vollstreckungsgläubiger für die Dauer des Insolvenzverfahrens daran, aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vorzugehen und seinen Einziehungsanspruch gegenüber dem Drittschuldner durchzusetzen (Rn. 33).

6. Der Drittschuldner kann sich gegen die Einziehungsklage des Vollstreckungsgläubigers mit dem Einwand des Vollstreckungsverbots des § 89 Abs. 1 InsO verteidigen. Dem steht § 89 Abs. 3 InsO nicht entgegen (Rn. 34 ff.).

BAG, Urteil vom 20.7.2023 – 6 AZR 112/23
(Orientierungssätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-2355-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)